

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/156-84

Bearbeiter  
Weiskircher

Klappe  
2578

10. Juli 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-  
gesetz 1976 geändert wird

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 11. JULI 1984 Ltg. 82/G-4/2 K. - Aussch.
--

Hoher Landtag !

Im gegenständlichen Entwurf sind überwiegend Änderungen enthalten, die die Vollziehung des seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßten Beschlusses, daß die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, beinhalten.

Diese Änderungen ergeben sich vorallem daraus, daß der Hohe Landtag am 27. Mai 1982 ein Gesetz beschlossen hat, mit dem erstmals die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften über Dienstverhältnisse von Landesvertragsbediensteten erlassen wurden (Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG, LGBl 2300, ausgegeben am 22. Oktober 1982).

Die vorliegenden Änderungen stellen eine teilweise Angleichung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) an das Landes-Vertragsbedienstetengesetz unter Berücksichtigung der bisherigen Bestimmungen des GVBG dar, insbesondere auch deshalb, da der seinerzeitige Landtagsbeschluß anlässlich einer ausschlußmäßigen Beratung über Antrag der Abgeordneten Buchinger, Deusch u.a. (IT-149 am 19.2.1980) dem Hohen Landtag in Erinnerung gerufen wurde, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden.

Artikel I

Ziffer 1

Diese Änderungen stellen eine Angleichung an die für Landesvertragsbedienstete geltenden gesetzlichen Vorschriften dar. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, bereits einem Schulabgänger einen Vertrag nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-

gesetzes 1976 anbieten zu können.

Weiters soll durch Ziffer 2 die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf unter bestimmter Voraussetzung Gemeindefahrer anzu- stellen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Änderung sollte auf die Besoldungsgruppe II beschränkt bleiben, da Bedienstete der Besoldungsgruppe I zumeist in der Gemeindeverwaltung tätig sind, und hier doch auch die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift weiterhin im Sinne des § 8 GVBG Aufnahmebedingung bleiben muß.

Ziffer 3 ist eine Folge der beabsichtigten Änderung in Ziffer 24 dieses Entwurfes.

#### Ziffer 4

Durch diese Änderung soll bewirkt werden, daß auch bei jenen relativ wenigen Vertragsbediensteten, die vorübergehend zu Arbeiten einer höheren Entlohnungsgruppe herangezogen werden, die Verwendungszulage bei der Berechnung der Sonderzahlungen berücksichtigt wird. Dies ergibt sich bereits daraus, daß die gesetzliche Möglichkeit der Gewährung einer Verwendungszulage in den §§ 10 bzw. 12 GVBG unter der Bezeichnung Monatsentgelt enthalten ist.

Die neue Formulierung soll somit eindeutig feststellen, daß auch die Verwendungszulage als Teil des Monatsbezuges bei Sonderzahlungen Berücksichtigung findet.

#### Ziffer 5 und 6

Durch die Neuschaffung der Möglichkeit der außerordentlichen Vorrückung (Ziffer 19) von insgesamt sechs Entlohnungsstufen soll gleichzeitig der bisherige § 8 Abs.3 (Zuerkennung von Dienstzulagen bis zu höchstens vier Vorrückungsbeträgen) ersatzlos gestrichen werden.

#### Ziffer 7 und 10

In diesen Tabellen wird entsprechend der bisherigen Bestimmung des jeweiligen Abs.3 das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres direkt aufgenommen. Dies stellt ebenso wie die Ergänzung der Entlohnungsstufen in den verschiedenen Entlohnungsgruppen eine Angleichung an jenes im Landes-Vertragsbedienstetengesetz enthaltene Gehaltschema dar.

#### Ziffer 8 und 11

Diese Änderungen sind eine Folge zu den Ziffern 5 und 8.

Ziffer 9 und 12

Auch dies stellt eine Angleichung an das LVBG dar, doch wurde hier für Gemeindebedienstete einschränkend vorgesehen, daß die Höchststufenzulage lediglich nach zwei Jahren nach ihrem erstmaligen Anfall auf das Doppelte erhöht wird, während das LVBG hier keine Begrenzung vorsieht. Die Schaffung und das Ausmaß der Höchststufenzulage sollte auch dadurch Berechtigung finden, daß bei Beamten, die die höchste Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse erreicht haben, eine Dienstalterszulage gebührt, wogegen bei Vertragsbediensteten, die ebenfalls die höchste Entlohnungsstufe erreicht haben, bisher keine weitere Erhöhung ihres Einkommens vorgesehen war. Da im GVBG die Möglichkeit besteht, auch gemäß § 8 Abs.3 bis zu vier Vorrückungsbeträge als Dienstzulage zu gewähren, erscheint die vorgesehene Beschränkung sinnvoll. Eine finanzielle Auswirkung für die Gemeinden ist bei dieser Änderung kaum zu erwarten, da die Dienstzeit ab dem 18. Lebensjahr zählt, 24 Entlohnungsstufen normalmäßig zu durchlaufen sind und die letzte Entlohnungsstufe daher frühestens mit 64 Lebensjahren erreicht werden kann.

Ziffer 13 bis 16

Bisher verwies § 15 hinsichtlich der Beschränkung des Studienbeihilfenanspruches auf Bestimmungen der GBDO, wo die Einkommensgrenze mit einem Gehaltsansatz eines Gemeindebeamten angegeben ist. In Angleichung an das LVBG wurde nun hier ebenfalls ein Gehaltsansatz eines Vertragsbediensteten als Grenzbetrag vorgesehen.

Weiters wurden die jeweils gebührenden Beträge entsprechend den für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen angeglichen, wie dies bisher immer der Fall war und sind diese Ansätze und Änderungen auch im Entwurf zur Änderung der GBDO enthalten. Diese Änderungen sollen mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten.

Ziffer 17 bis 19

Diese Vorschläge zur Änderung des GVBG sind eine Anpassung an die Bestimmungen des LVBG für Landesbedienstete. Während bei Landesbediensteten bei der außerordentlichen Vorrückung keine Beschränkung vorgesehen ist, wie oft während des gesamten Dienstverhältnisses außerordentliche Vorrückungen gewährt werden können (es wird nur bestimmt, daß anlässlich einer außerordentlichen Vorrückung ein Vertragsbediensteter nur um drei Entlohnungsstufen höher gereiht werden darf), soll für Gemeindevertragsbedienstete aus Gründen der Vernunft als auch aus finanziellen Überlegungen zwar nicht die Anzahl von außerordentlichen Vorrückungen beschränkt werden, sehr wohl aber die Anzahl der Entlohnungsstufen, die hierbei dem Vertragsbediensteten während seines gesamten Dienstverhältnisses gewährt werden dürfen.

Der Gemeindevertragsbedienstete erreicht hiedurch zwar früher die höchste Entlohnungsstufe bzw. Höchststufenzulage seiner Entlohnungsgruppe, doch bleibt sein Einkommen sodann der Höhe nach bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses unverändert. Bei diesem Änderungsentwurf wäre auch zu beachten, daß Gemeindebeamte in jeder Dienstklasse (z.B. in der Verwendungsgruppe C sind 5 Dienstklassen möglich) um bis zu drei Gehaltsstufen befördert werden können und somit die Beamten rascher als die Vertragsbediensteten das höchstmögliche Einkommen erreichen können.

Bei der beabsichtigten Änderung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die es einer Gemeinde ermöglicht, Vertragsbediensteten ein höheres Einkommen zu gewähren. Dies bringt für die Gemeinden den großen Vorteil, einzelnen Dienstposten (z.B. Leiterposten) ein entsprechendes Gehalt zuzuordnen, ohne durch Pragmatisierung und folgende Beförderungen sich als Spätfolge bei Pensionierung des Beamten finanziell beträchtliche Pensionslasten aufzubürden.

Ziffer 20

Diese Neueinführung der Legalzession ist eine Nachvollziehung jener Bestimmung des § 8 Abs.1 GBGO für Gemeindebeamte. Diese Bestimmung ist auch für Landesbedienstete (Beamte und VB) vorgesehen. Dies bedeutet dann eine enorme finanzielle Entlastung der Gemeinde, wenn der Bedienstete wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit Schadenersatz beanspruchen kann; hier besonders bei unverschuldetem Dienstunfall, wenn von der Gemeinde § 26 Abs.6 angewendet wird.

Es wäre darauf zu verweisen, daß die analoge Bestimmung für Gemeindebeamte bereits mit Erfolg Anwendung fand und auch das Land NÖ für seine Bediensteten diese Bestimmungen konsequent und mit Erfolg anwendet.

Ziffer 21

Diese Änderung ist eine Angleichung an § 49 Abs.5 GBDO, das gleiche Wort ist für Landesbedienstete auch in der DPL 1972 und im LVBG enthalten.

Ziffer 22 und 23

Hiemit soll die bisherige Limitierung der Vorschußhöhe gestrichen werden. Gleichzeitig wurde die Laufzeit des Vorschusses auf höchstens 120 Monatsraten erstreckt.

Ziffer 24

Diese Anfügung soll klarstellen, daß beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der noch offene Vorschußrest fällig wird. Dies war bis jetzt nicht im GVBG enthalten; dies ist eine Anpassung an die Bestimmungen für die Beamten als auch an das LVBG.

Ziffer 25

Bisher war hinsichtlich des Erholungsurlaubes der Vertragsbediensteten im GVBG nur der Verweis auf die NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976, und daß deren Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamten mit Ausnahmen anzuwenden seien, enthalten.

Zur Klarstellung des Urlaubsanspruches der Vertragsbediensteten und da einige bei Beamten nach Dienstklassen vorgesehene Urlaubsausmaße keine Anwendung fanden, sowie als Anpassung an die für Landes-

bedienstete geltenden Dienstrechtsgesetze sollte diese Änderung auch im LVBG Platz greifen. Dies stellt auch einen Vorteil der im neuen § 31a Abs.1 lit.g und h genannten Bediensteten gegenüber den bisherigen Bestimmungen dar.

#### Ziffer 26 und 27

Diese Änderung, daß weiblichen Bediensteten im Anschluß an den Mutterschafts-Karenzurlaub über ein Antrag ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren ist, stellt eine Angleichung an die für Landesbedienstete bereits geltenden Bestimmungen dar.

#### Ziffer 28

Es erscheint sozial gerechtfertigt, daß einem Gemeindevertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis durch Dienstverhinderung wegen Unfalles oder Krankheit aufgelöst wird und der daher den ihm zustehenden gesetzlichen Erholungsurlaub nicht verbrauchen konnte, dieser Urlaub entsprechend abgegolten wird. Diese Bestimmung wird doch eher selten anzuwenden sein und wäre eine Annäherung an das LVBG.

#### Ziffer 29 bis 32

Bisher mußte die Gemeinde als Dienstgeber den Bediensteten kündigen, wenn dieser zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hatte, oder es mußte der Bedienstete selbst kündigen.

Dies führte in der Praxis — nach Erfahrung der Aufsichtsbehörde — fallweise zu Schwierigkeiten, da weder der Vertragsbedienstete selbst aus Angst vor Verlust der Abfertigung kündigen, auch nicht einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses zustimmen wollte und auch die Gemeinde als Dienstgeber einen langjährigen Bediensteten manchmal nur ungern kündigen mochte.

Es soll daher durch diese neue Bestimmung ein Dienstverhältnis — so wie bei den Landesvertragsbediensteten auch — unter den genannten Voraussetzungen von Gesetzes wegen als beendet erklärt werden. Gleichzeitig soll bei Vorliegen der in Ziffer 30 genannten Gründe ein Rechtsanspruch des Bediensteten auf einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses geschaffen werden.

Die Ziffern 31 und 32 sind eine Folge der vorherigen Änderungs-  
entwürfe.

#### Ziffer 33

Diese Änderung erfolgt deshalb, weil das Wort "Entgelt" den Schluß  
zuließe, daß darunter irrtümlich nur das Grundeinkommen (Monats-  
entgelt) zu verstehen sei. Da das nicht der Fall ist, wie dies  
auch § 62 LVBG zum Ausdruck bringt, sollte dieses Wort durch das  
Wort "Geldleistungen" ersetzt werden.

#### Ziffer 34

Diese Änderung beabsichtigt, die Vertragsbediensteten an § 69 Abs.4  
GBDO anzugleichen und auch den Landesvertragsbediensteten gleich-  
zustellen, in dem der Zeitraum, während dessen eine weibliche  
Bedienstete nach Eheschließung oder Geburt eines Kindes bei Auf-  
lösung des Dienstverhältnisses den Anspruch auf Abfertigung behält,  
verlängert wird.

#### Ziffer 35 und 36

Ziffer 35 ist eine Folge der Ziffer 36. Hier soll eine Anpassung  
an das Erbrecht erfolgen, wie dies bereits seit langem auch in  
§ 84 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 enthalten ist und  
auch anläßlich der Verlautbarung des Landes-Vertragsbediensteten-  
gesetzes in diesem in der selben Form enthalten ist.

#### Ziffer 37

Diese Änderung bezweckt die Zitierung des richtigen Absatzes des  
§ 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

#### Ziffer 38

Durch den mit dieser Novelle neu geschaffenen § 31a und dessen  
Zitierung im § 2 Abs.2 dieser Novelle ist dies auch im § 47 Abs.1  
entsprechend zu berücksichtigen.

Ziffer 39

1. Durch die Schaffung einer Höchchststufenzulage ist auch für jene Vertragsbediensteten, die bereits die höchste Entlohnungsstufe ihrer Entlohnungsgruppe erreicht haben, eine entsprechende Regelung vorzusehen.
2. Durch die Neuschaffung der Möglichkeit der außerordentlichen Vorrückung (§ 18a) von insgesamt sechs Entlohnungsstufen und der unter Ziffer 5 dieses Entwurfes vorgesehenen ersatzlosen Streichung des bisherigen § 8 Abs.3 ist diese Übergangsbestimmung erforderlich.
3. Dadurch, daß die Bestimmung, wonach alle Vertragsbediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten nur alle vier Jahre in die nächste Entlohnungsstufe vorrücken (bisheriger § 18), mit dieser Novelle in Anpassung an die Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ersatzlos gestrichen werden soll, muß für diese Bediensteten daher eine Übergangsregelung getroffen werden.  
Da der Bezug dieser Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß ermittelt wird, erscheint es gerechtfertigt, diese nicht schlechter zu stellen als vollbeschäftigte Bedienstete, die bei vollem Lohn alle zwei Jahre vorrücken.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel I Ziffer 25 bis 27 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1984 in Kraft, da der Erholungsurlaub jeweils für ein Kalenderjahr gebührt.

Artikel I Ziffer 13 bis 16 tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft, da die Studienbeihilfe für ein Schuljahr (ab 1. Juli bis 30. Juni) gebührt und dadurch auch keine Aliquotierung vorzunehmen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Y. de*